

## MITTEILUNG

an alle Vertrags(fach)ärzte  
der § 2-Krankenversicherungsträger Tirols

### Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten

Sehr geehrte Frau Doktor,  
sehr geehrter Herr Doktor,

zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der ärztlichen Versorgung sowohl im allgemeinmedizinischen als auch im fachärztlichen Bereich wurde mit einer Änderung des Ärztegesetzes die Möglichkeit der Anstellung von Ärzten bei Ärzten im niedergelassenen Bereich geschaffen.

Um auch den Vertragsärzten diese Möglichkeit zu eröffnen, wurde zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Gesamtvertragliche Vereinbarung über den Einsatz von angestellten Ärzten nach § 47a ÄrzteG bei Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten vom 8.10.2019 abgeschlossen. Dieser wird in Kürze auf den Webseiten der Ärztekammer für Tirol sowie der TGKK veröffentlicht werden.

Da die bisher getroffenen Regelungen für ärztliche Kooperationsformen davon unberührt bleiben und vollinhaltlich weiter gelten, haben Sie daher in Zukunft für die Zusammenarbeit mit anderen Ärzten die freie Wahl zwischen

- **Gründung einer Gruppenpraxis,**
- **freiberuflicher Kooperation im Rahmen der**
  - **Erweiterten Stellvertretung,**
  - **Gemeinsamen Vertragserfüllung,**
  - **Übergabepaxis**
  - **Job-Sharing (Planstellenteilung)**
- **Anstellung eines Arztes.**

**Für die Anstellung von Ärzten bei Vertragsärzten der TGKK gelten folgende gesetzliche und gesamtvertragliche**

### Rahmenbedingungen

#### A. Gesetzliche Regelungen

§ 47a ÄrzteG trifft die gesetzliche Vorgabe, dass die Anstellung nur von „fachgleichen“ Ärzten möglich ist, also zB ein Facharzt keinen Allgemeinmediziner anstellen kann, sondern nur Fachärzte desselben Sonderfaches. Darüber hinaus ist bei einem Einzelkassenarzt die Anstellung mit in Summe einem Vollzeitäquivalent (40 Wochenstunden) begrenzt, dh es kann ein Arzt mit max. 40 Wochenstunden beschäftigt werden oder höchstens zwei Ärzte, die zusammen max. 40 Wochenstunden erreichen. Bei Gruppenpraxen dürfen max. 2 Vollzeitäquivalente beschäftigt werden, insgesamt daher max. 4 Ärzte, die in Summe max. 80 Wochenstunden abdecken dürfen.

## B. Gesamtvertragliche Regelungen:

Die Anstellung erfolgt auf Basis eines Dienstvertrages und ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Zustimmung von Ärztekammer für Tirol und der TGKK vorliegt. Die Bedingungen für die Zustimmung sind österreichweit einheitlich im Gesamtvertrag für die Anstellung von Ärzten geregelt.

### 1. Fallkonstellationen:

**Variante 1:** Befristete oder unbefristete gemeinsame Versorgung ohne Abdeckung eines Zusatzbedarfs (zur Entlastung des antragsstellenden Vertragsarztes)

**Variante 2:** Befristete gemeinsame Tätigkeit zur Abdeckung eines bestehenden – wahrscheinlich nur – temporären Zusatzbedarfs (zB. Abbau von Wartezeiten, Überbrückung einer vorübergehend vakanten Stelle); die Befristung erfolgt auf maximal 48 Monate (mit Option auf Verlängerung, wobei ein neuer Antrag drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen ist).

**Variante 3:** Unbefristete gemeinsame Tätigkeit zur Abdeckung eines bestehenden dauerhaften Zusatzbedarfs (unter Ausdehnung der Kassenstelle)

### 2. Antragstellung:

Die Antragstellung hat zeitgerecht (grundsätzlich drei Monate) vor der geplanten Zusammenarbeit bei der Ärztekammer für Tirol zu erfolgen. Das entsprechende Antragsformular liegt bei der ÄKT auf oder steht Ihnen zum Download auf der Homepage der ÄKT unter [www.aektiroel.at](http://www.aektiroel.at) zur Verfügung.

In diesem Formular ist insbesondere anzugeben:

- Person, mit der die Anstellung beabsichtigt wird (Name, Fachrichtung, jus practicandi bzw. Facharzt Diplom; Spezialisierungen usw. wenn für Verrechnungsberechtigung notwendig)
- ob die Anstellung vorübergehend oder dauerhaft beabsichtigt wird
- geplanter Beginn und geplante Dauer der Anstellung (wenn befristet, bei temporärer Abdeckung eines Mehrbedarfes sind dies max. 48 Monate)
- ob ein Zusatzbedarf abgedeckt werden soll oder eine Entlastung des Vertragsarztes (ohne Zusatzbedarf) angestrebt wird
- geplante Öffnungszeiten
- geplantes Ausmaß der Mitarbeit des angestellten Arztes (Wochenstundenausmaß insgesamt unabhängig von der Ordinationszeit)
- bei beabsichtigter Leistungsausweitung:
  - geplantes Ausmaß der Stellenausdehnung bzw. der temporären Mehrbedarfsabdeckung;
  - geplante Öffnungszeiten (bei Abdeckung eines Bedarfs, der über eine Planstelle hinausgeht, gelten sinngemäß die Regelungen wie für Gruppenpraxen, es sind daher die wöchentlichen Mindestordinationszeiten in aliquotem Umfang anzuheben (zB. bei Versorgung eines Zusatzbedarfes von 0,5 Kassenstellen 26h/Woche, bei zusätzlich 1,0 Kassenstellen 30h/Woche)

Liegen alle Voraussetzungen für das beantragte Modell vor, wird seitens Kammer und Kasse eine entsprechende Genehmigung erteilt. Erst dann ist die Anstellung möglich und zulässig. Mit der Genehmigung durch Kammer und Kasse wird eine Zusatzvereinbarung zu Ihrem Einzelvertrag gemäß dem Vertragsmuster im Anhang 1 zum Gesamtvertrag für die Anstellung von Ärzten ausgefertigt, in dem insbesondere angegeben ist, ob und in welchem Ausmaß die Leistungsausweitung zulässig ist, wann die Anstellung beginnt, und für welche Zeitdauer die Genehmigung erteilt wird.

### 3. Honorierung

- Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch Sie als Vertragspartner möglich wäre. Die Abrechnung erfolgt weiterhin ausschließlich durch Sie.
- Bestehen für bestimmte Leistungen besondere Verrechnungsvoraussetzungen (zB Verrechnungsberechtigungen), muss diese auch der angestellte Arzt erfüllen, damit er diese Leistungen erbringen darf.
- Bei Abdeckung eines temporären oder dauerhaften Zusatzbedarfs (Varianten 2 und 3), der über den Umfang einer Planstelle hinausgeht, erfolgt die Honorierung nach den Regeln für Gruppenpraxen, insbesondere wird die Punktestaffel entsprechend dem versorgten Zusatzbedarf angehoben.
- Bei Anstellung zum Zweck der Entlastung des Vertragsarztes (Variante 1) bleibt die Honorierung unverändert (Abrechnung Einzelpraxis wie vor Anstellung); es gibt also wie bei der Teilung von Kassenstellen (Job-Sharing) keine Honorarbegrenzungen.

### 4. Auswahl des angestellten Arztes:

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Anstellung ist nur mit einem Arzt der gleichen Fachrichtung möglich, der noch nicht das 70. Lebensjahr erreicht hat. Über diese Altersgrenze hinaus kann die Genehmigung in Einzelfällen wegen drohender ärztlicher Unterversorgung erteilt werden.

Die Auswahl des angestellten Arztes obliegt Ihnen, dieser wird nicht durch Ausschreibung ermittelt. Nur bei Vorliegen von sachlichen Gründen kann von Ärztekammer für Tirol und die TGKK Widerspruch gegen die Person des mitarbeitenden Arztes erhoben werden (zB ehemaliger Kassenarzt, der den Vertrag aufgrund strafbarer Handlungen verloren hat, Nebenbeschäftigung, die die Zielsetzung der Anstellung gefährdet).

Der angestellte Arzt kann aus seiner Tätigkeit keinen Rechtsanspruch auf eine Nachfolge an der Kassenplanstelle ableiten. Die Zeit der Anstellung wird derzeit noch nicht im Rahmen des Punkteschemas beim Auswahlverfahren zur Besetzung einer Stelle berücksichtigt, dies soll jedoch im Zuge der nächsten Änderung der Reihungsrichtlinien im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen erfolgen.

### 5. Was in der Zusammenarbeit mit Anstellung zu beachten ist:

#### a) Öffnungszeiten und Anwesenheitszeiten

- Bei Abdeckung eines Bedarfs, der über eine Stelle hinausgeht, sind die wöchentlichen Mindestordinationszeiten nach den Regeln für Gruppenpraxen in aliquotem Umfang anzuheben (zB. bei Versorgung eines Zusatzbedarfes von 0,5 Kassenstellen 26h/Woche, bei zusätzlich 1,0 Kassenstellen 30h/Woche).
- Bei Anstellung eines Arztes ohne Abdeckung eines Zusatzbedarfes gelten die bisherigen Öffnungszeiten der Einzelordination unverändert weiter, müssen aber auf die aktuell geltenden Mindestöffnungszeiten und deren Verteilung angepasst werden, sollten sie noch davon abweichen. Sollten Sie daher einen „alten“ Kassenvertrag haben, der noch nicht eine mind. 22-stündige wöchentliche Öffnungszeit vorsieht, ist mit der Anstellung auch die Anhebung auf dieses Mindeststundenausmaß notwendig. Nach Beendigung der Anstellung eines Arztes treten die im Einzelvertrag (vor Anstellung eines Arztes) vereinbarten Öffnungszeiten wieder in Kraft.
- Zur Sicherstellung der freien Arztwahl sind die regelmäßigen Anwesenheitszeiten, (wenn möglich auch die aktuellen Anwesenheitszeiten) des Vertragsarztes und des angestellten Arztes gegenüber den Patienten transparent zu machen.

- Der Vertragsarzt hat trotz Mitarbeit des angestellten Arztes maßgeblich am Ordinationsbetrieb mitzuwirken, dh. dass der Vertragsarzt mindestens 50% der Ordinationszeit persönlich abdecken muss (Durchrechnungszeitraum ist ein volles Abrechnungsjahr). Ein paralleles Arbeiten von angestelltem Arzt und Vertragsinhaber ist dabei genauso möglich wie die alternierende Tätigkeit.
- Bei persönlicher Verhinderung des Angestellten sind seine Aufgaben vom Vertragsarzt bzw. den Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis zu übernehmen (bei Ausdehnung mit Ausweitung der Öffnungszeiten soweit zumutbar). Sollte das nicht möglich sein, muss ein Vertreter hinzugezogen werden (entweder in der Ordination oder Vertretungsregelung mit umliegenden Ordinationen). In jenen Fällen, in denen auch dadurch die erweiterten Öffnungszeiten nicht aufrechterhalten werden können, ist eine daraus resultierende Reduktion der Öffnungszeiten (die länger als 2 Wochen dauert) Kammer und Kasse mitzuteilen. Die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis müssen aber jedenfalls gewährleistet sein.

Bei Verhinderungen, die dazu führen, dass die Öffnungszeiten länger als 3 Wochen nicht aufrechterhalten werden können, müssen Kammer und Kasse im Bedarfsfall eine Regelung treffen. Ist der Vertragsarzt selbst verhindert, können seine Aufgaben vom angestellten Arzt übernommen werden.

#### **b) Vertragsgestaltung mit dem angestellten Arzt**

- Der Gesamtvertrag sieht in jedem Fall den Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages zwingend vor. Zwischen dem angestellten Arzt und dem Versicherungsträger entsteht kein Vertragsverhältnis.
- Der angestellte Arzt ist als Dienstnehmer bei der Sozialversicherung anzumelden und als angestellter Arzt auch in die Ärzteliste einzutragen. Eine entsprechende ärztegesetzliche Meldung hat an die Ärztekammer zu erfolgen.
- Der Dienstvertrag ist spätestens mit Ablauf des Quartals, in dem der angestellte Arzt das 70. Lebensjahr vollendet, zu beenden, es sei denn, Ärztekammer für Tirol und TGKK erteilen eine Ausnahmegenehmigung wegen ansonsten drohender ärztlicher Unterversorgung.

#### **c) Verantwortlichkeit**

- Der angestellte Arzt wird gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfe des Vertragsarztes bzw. der Vertragsgruppenpraxis tätig.
- Setzt der angestellte Arzt durch sein Verhalten einen Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 2 bis 4 ASVG, erlischt der Einzelvertrag mit dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsgruppenpraxis bzw. kann er vom Krankenversicherungsträger gekündigt werden. Der Vertragsarzt bzw. die Vertragsgruppenpraxis kann jedoch die Kündigung bzw. die Auflösung des Einzelvertrages abwenden, wenn das Dienstverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet wird.
- Die Genehmigung der Anstellung kann durch die Kammer oder die Kasse nach Maßgabe der analog anzuwendenden Beendigungsregelungen für Ärztekoooperationen entzogen werden (zB. wenn der Vertragspartner oder der angestellte Arzt die hier festgelegten Rahmenbedingungen verletzt).

Innsbruck, im Dezember 2019

F. d.  
Ärztammer für Tirol

Der Kurienobmann:



(MR Dr. Momen Radi eh)

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Artur Wechselberger', written over the circular logo of the Ärztekammer für Tirol.

(Dr. Artur Wechselberger)

F.d.  
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arno Melitopoulos', written over the circular logo of the Ärztekammer für Tirol.

(Dr. Arno Melitopoulos)